

Merkblatt Nachrüstung von Gummimatten auf Liegeflächen für Kälber¹

Nach der aktuellen Fassung der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** muss Kälbern (bis zu einem Alter von 6 Monaten) im Stall u.a. ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen (§ 5 Satz 1 Nummer 1).

Die konkreten Anforderungen eines weich oder elastisch verformbaren Liegebereichs sind inzwischen in den bundesweit gültigen **Ausführungshinweisen** im Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen (LAV, 05-2023) veröffentlicht worden (siehe untenstehenden Link). Zusätzlich dazu gibt es **ergänzende Hinweise** in Bayern (siehe 2.1 und 3.3).

Eine **Übergangsfrist** gibt es für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind. Kälber dürfen hier noch bis zum Beginn des 9. Februar 2024 gehalten werden, ohne dass die Anforderungen eines weich oder elastisch verformbaren Liegebereichs zu erfüllen sind.

Um den betroffenen Betrieben die bundesweit geltenden Rechtsvorschriften im Tierschutz für die Kälberhaltung zu erläutern, werden in diesem Merkblatt die Fragen „**Wie groß muss in Gruppenbuchten das Liegeflächenangebot je Tier sein?**“ und „**Welcher Bodenbelag muss den Tieren zur Verfügung gestellt werden?**“ und „**Welche Ausnahmeregelungen gibt es?**“ so übersichtlich wie möglich beantworten. Weitere Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung beispielsweise zur Spaltenweite o. ä. werden in diesem Merkblatt nicht behandelt, um den Rahmen nicht zu sprengen.

Zum Nachlesen

Ausführungshinweise für Kälber In: Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen - Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung von Tieren, Stand: 05.2023, Hrsg: AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV); <https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav> (ab Seite 36 des Dokuments finden sich die Ausführungshinweise für Kälber).



Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutzV (Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung) www.gesetze-im-internet.de/tierschnutzv/



¹ Das Merkblatt ist mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

1. Wie groß muss in Gruppenbuchten die Liegefläche je Tier sein?

1.1. Gruppenbuchten

Generell gilt: Die **Liegefläche** in Gruppenbuchten muss mindestens so groß sein wie die **Mindestbodenfläche nach § 10 Absatz 1 TierSchNutzV** (siehe Tabelle 1). Wird mehr Bodenfläche pro Tier angeboten, so muss die Liegefläche pro Tier nicht weiter vergrößert werden.

Tabelle 1: Mindestgröße der Liegefläche in Gruppenbuchten

Gewicht	Mindestgröße Liegefläche (entspricht Mindestbodenfläche)
<150 kg	1,5 m ² /Tier
150 – 220 kg	1,7 m ² /Tier
>220 kg	1,8 m ² /Tier

Für **Gruppenbuchten für bis zu 3 Tiere** gibt es Sonderregelungen. Hier müssen die in Tabelle 2 genannten Mindestliegeflächen erfüllt sein.

Tabelle 2: Mindestbodenfläche und Mindestliegefläche bei Gruppenbuchten ≤ 3 Tiere

Gruppengröße	Alter in Wochen	Mindestbodenfläche (§10 Abs. 2 TierSchNutzV)	Mindestliegefläche
2	< 2	≥ 3,0 m ²	≥ 2 x 0,96 m ² (stets eingestreut)
	2 - 8	≥ 4,5 m ²	≥ 2 x 1,5 – 1,8 m ² (je nach Gewicht, siehe Tabelle 1)
	> 8	≥ 6,0 m ²	
3	< 2	≥ 3,0 m ²	≥ 3 x 0,96 m ² (stets eingestreut)
	2 - 8	≥ 4,5 m ²	≥ 3 x 1,5 – 1,8 m ² (je nach Gewicht, siehe Tabelle 1)
	> 8	≥ 6,0 m ²	

Generell gilt dabei nach den Ausführungshinweisen (Rd. Nr. 17):

„In die Bucht hereinragende Futterstellen (z. B. Raufen, Nuckeleimer) oder Tränkeeinrichtungen etc. müssen von der nutzbaren Bodenfläche abgezogen werden, wenn die Fläche von den Tieren in physiologischer Körperhaltung nicht dauerhaft genutzt werden kann.“

1.2. Liegeboxenlaufställe

In Ställen mit Liegeboxen kann von den oben aufgeführten Mindestgrößen der Liegefläche abgewichen werden, wenn jedem Kalb eine Liegebox zur Verfügung steht. Die Liegeboxen müssen der Größe der Kälber angepasst ausreichend groß sein, so dass die Kälber ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können. Empfehlungen zur Liegeboxengröße für Kälber können den Planungsdaten der ALB-Bayern entnommen werden.

2. Welcher Bodenbelag muss Tieren zur Verfügung gestellt werden?

Kälber im Alter bis zu zwei Wochen benötigen stets eine mit Stroh oder ähnlichem Material (z.B. Heu) eingestreute Liegefläche. Für ältere Kälber (bis zum Alter von 6 Monaten) muss die Liegefläche mit ausreichend Einstreu oder einer elastischen Gummiauflage versehen sein, die entsprechend dem Körpergewicht der Kälber nachgibt. Holz- und Kunststoffböden oder Metallgitter (-roste) erfüllen die Anforderungen nicht. Für Gummibeläge wird in den Ausführungshinweisen auf die DIN-Norm 3763 verwiesen. Dort werden Stallbodenbeläge nach Einsatzbereich und Verformbarkeit in verschiedene Kategorien und Klassen eingeteilt (siehe Tabelle 3 und Tabelle 4):

- Laufbereich (ohne Einteilung in Klassen)
- reiner **Liegebereich** (mit Einteilung in Klassen 1 bis 4)
Bereiche, in denen die Tiere nicht laufen, sondern vor allem liegen (z.B. Liegeboxen).
- **Einflächenbucht** (mit Einteilung in Klassen 1 und 2)
Bereiche, in denen die Tiere auf den Gummimatten sowohl laufen / stehen als auch liegen (z.B. auch Liegebereiche in Zweiflächenbuchten)

Um auf der sicheren Seite zu sein, fragen Sie den Hersteller / Lieferanten welche Anforderung an die Verformbarkeit nach DIN-Klasse die Produkte erfüllen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie für den jeweiligen Verwendungszweck (Einflächenbucht oder Liegebox) die richtige Klasse auswählen, da sich die Vorgaben in der DIN für diese Bereiche unterscheiden. Damit die Gummimatten die Anforderungen erfüllen, sollten sie von einer anerkannten, unabhängigen Einrichtung (z.B. DLG) auf ihre Verformbarkeit geprüft sein. Lassen Sie sich beim Kauf eine Bestätigung oder ein Zertifikat geben und bewahren Sie dieses für eventuelle Kontrollen auf.

2.1. Einflächenbuchten

Für Kälber in **Einflächenbuchten** geben die Ausführungshinweise u.a. vor:

„Bei Einflächenbuchten sollen die Matten mindestens den Anforderungen an die Elastizität nach Klasse 2 der DIN-Norm entsprechen (Liegemessung $\geq 5,0$ mm). Bei Kälbern, die im Alter von mind. 5 Monaten oder mit einem Gewicht von mind. 200 kg in den Mastbetrieb eingestallt werden, können bei Einflächenbuchten abweichend hiervon Matten der Klasse 1 (Elastizität Liegemessung 2,0 – 4,9 mm) akzeptiert werden, sofern die Tiere über 350 kg hinaus in der Bucht verbleiben.“

Ergänzende Hinweise: Die derzeit auf dem Markt erhältlichen Klasse 2-Matten für den Einsatzbereich Einflächenbuchten werden aus Gründen der Haltbarkeit je nach Hersteller nur für Tiergewichte bis 250 kg bzw. bedingt bis 350 kg freigegeben. Die Verwendung von dieser Matten kann daher betriebsindividuell dazu führen, dass Tiere häufiger umgetrieben und ggf. in Folge auch häufiger zugekauft werden müssten, um die Gewichtsgrenzen nach Herstellervorgabe nicht zu überschreiten. Sofern diese betrieblich bedingte Anpassung des Umtriebsmanagements dazu führen würde, dass kein Rein-Raus-Verfahren mehr möglich wäre oder wesentlich häufigerer Zukauf erfolgen müsste und in Folge eine Verschlechterung der Tiergesundheit zu erwarten ist, stellt dies einen begründeten Einzelfall dar, um Matten der DIN-Norm Klasse 1 zu verwenden (auch bei Kälbern unter 5 Monaten oder unter 200 kg).

Tabelle 3: Anforderung an die Elastizität für Beläge für **Einflächenbuchten**

Einflächenbuchten Klasse	Anforderung Elastizität bei Laufmessung	Anforderung Elastizität bei Liegemessung
Klasse 1	$\geq 1,0$ mm	2,0 – 4,9 mm
Klasse 2	$\geq 1,0$ mm	$\geq 5,0$ mm

Quelle: DIN Mitteilungen 8/2022

2.2. Reine Liegebereiche (Liegeboxen)

Für die Ausstattung von **reinen Liegebereichen** (Liegeboxen) werden in der DIN-Norm aufgrund des geringen Körpergewichtes für Kälber bis 8 Wochen Klasse 2-Matten oder höher (für Einsatzbereich Liegebereich) empfohlen. Auch über dieses Alter hinaus sollten mindestens Klasse 2-Matten eingesetzt werden, um die Akzeptanz der Boxen zu gewährleisten.

Tabelle 4: Anforderung an die Elastizität für Beläge für reine **Liegebereiche / Liegeboxen**

Liegebereich/Liegeboxen Klasse	Anforderung Elastizität bei Laufmessung	Anforderung Elastizität bei Liegemessung
Klasse 1	-	5,0 – 8,9 mm
Klasse 2	-	9,0 – 15,9 mm
Klasse 3	-	16,0 – 24,9 mm
Klasse 4	-	≥ 25,0 mm

Quelle: DIN Mitteilungen 8/2022

3. Welche Ausnahmeregelungen gibt es?

3.1. Bestandschutz

Bei bereits vor November 2023 eingebauten oder für den Einbau vertraglich beauftragten Gummimatten bzw. -auflagen, die nicht der DIN-Klasse 2 entsprechen, ist ein Umrüsten als unverhältnismäßig anzusehen. In jedem Fall darf bei Spaltenböden die Spaltenweite bei Balken mit elastischer Auflage höchstens 3,0 cm betragen und die Kälber dürfen im Liegebereich nicht mit der Unterkonstruktion (z.B. dem Beton) in Berührung kommen.

3.2. Übergangsregelung

Für Haltungseinrichtungen, die zum 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder genutzt werden, gibt es eine Übergangsregelung. Die Tierhalter haben Zeit bis spätestens zum 9. Februar 2024 einen weichen oder elastisch verformbaren Liegebereich zu schaffen. Ein trockener Liegebereich muss jedoch stets zur Verfügung stehen.

3.3. Härtefallregelung

...Auf Antrag eines Tierhalters kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach Satz 1 (Anm. 3.2) bis längstens zum 9. Februar 2027 genehmigen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen (§ 45 Abs. 1 TierSchNutztV).

ACHTUNG: Die Anträge müssen vor dem 09.02.2024 beim Veterinäramt gestellt worden sein!

Ergänzende Hinweise: Als „unbillige Härte“ kommen folgende Fälle in Betracht:

- Terminliche Lieferschwierigkeiten bzw. Termschwierigkeiten einer nachweislich beauftragten Firma zur Herstellung einer weichen oder elastisch verformbaren Liegefläche, die nicht auf das Verschulden des Tierhalters zurückzuführen sind.
- Fehlende Möglichkeit der Nachrüstung bestehender Böden und die Erforderlichkeit umfangreicher baulicher Maßnahmen. Dies kann z. B. bei der Nachrüstung von Kunststoffrosten, Bongossi-Holzspaltenböden oder Betonspaltenböden mit Schlitzbreiten von 2,5 cm mit Gummimatten der Fall sein.

Nicht „als unbillige Härte“ in Betracht kommt eine vom Tierhalter erklärte Aufgabe der Kälberhaltung bis zum 09.02.2027.

Prinzipiell gilt: Das Vorliegen einer „unbilligen Härte“ wird von der zuständigen Behörde im Einzelfall geprüft. Die Nachweispflicht liegt beim Tierhalter.

4. Entscheidungsbaum für die Auswahl der richtigen Mattenklasse für Einflächenbuchten

